

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Kindergeld: Ausbildung zum Bachelor of Laws nach Abschluss als Groß- und Außenhandelskaufmann – mehraktige Erst- oder Zweitausbildung?

Urteil vom 20.02.2019, Az: III R 52/18

2. Betriebsveräußerung: Thesaurierungsbegünstigung bei Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung

Urteil vom 17.01.2019, Az: III R 49/17

3. Betriebsausgaben: Abzug von Wiederaufforstungskosten bei vorherigem pauschalem Betriebsausgabenabzug nach § 51 EStDV

Urteil vom 14.02.2019, Az: VI R 47/16

Urteile und Beschlüsse:

1. Kindergeld: Ausbildung zum Bachelor of Laws nach Abschluss als Groß- und Außenhandelskaufmann – mehraktige Erst- oder Zweitausbildung?

Urteil vom 20.02.2019, Az: III R 52/18

1. Nimmt ein volljähriges Kind nach Erlangung eines ersten Abschlusses in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang eine nicht unter § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG fallende Berufstätigkeit auf, erfordert § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG, zwischen einer mehraktigen einheitlichen Erstausbildung mit daneben ausgeübter Erwerbstätigkeit und einer berufsbegleitend durchgeführten Weiterbildung (Zweitausbildung) abzugrenzen.

2. Eine einheitliche Erstausbildung i.S. des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ist nicht mehr anzunehmen, wenn die von dem Kind aufgenommene Erwerbstätigkeit bei einer Gesamtwürdigung der Verhältnisse bereits die hauptsächliche Tätigkeit bildet und sich die weiteren Ausbildungsmaßnahmen als eine auf Weiterbildung und/oder Aufstieg in dem bereits aufgenommenen Berufszweig gerichtete Nebensache darstellen.

2. Betriebsveräußerung: Thesaurierungsbegünstigung bei Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung

Urteil vom 17.01.2019, Az: III R 49/17

Die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils auf eine Stiftung löst keine Nachversteuerung von in der Vergangenheit nach § 34a EStG begünstigt besteuerten thesaurierten Gewinnen aus. Eine analoge Anwendung des § 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG kommt nicht in Betracht.

3. Betriebsausgaben: Abzug von Wiederaufforstungskosten bei vorherigem pauschalem Betriebsausgabenabzug nach § 51 EStDV

Urteil vom 14.02.2019, Az: VI R 47/16

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, gilt allein § 51 EStDV i.d.F. des Steuervereinfachungsgesetzes 2011. Die frühere Inanspruchnahme eines pauschalen Betriebsausgabenabzugs gemäß § 51 EStDV in der zuvor geltenden Fassung steht einer gewinnmindernden Berücksichtigung von Wiederaufforstungskosten in diesen Wirtschaftsjahren deshalb schon aus diesem Grund nicht entgegen.